

Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg Nr. 2/08

Ausgabedatum: 08.01.2008

Inhalt

Satzung der Gemeinsamen Kommission Transcultural Studies (GKTS)	S. 19
Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Klassische Archäologie	S. 23
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Klassische Archäologie	S. 29
Gremien-Wahlen im Sommersemester 2008 hier: Festlegung der gleichzeitig stattfindenden Wahlen, des Wahltages sowie der Abstimmungszeit	S. 59

Mitteilungsblatt Nr. 2/08

08.01.2008

08.01.2008

Gemeinsame Kommission für Transcultural Studies (GKTS)

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 13.11.2007 die Bildung der Gemeinsamen Kommission Transcultural Studies (GKTS) gemäß § 15 Abs. 6 LHG beschlossen.

Satzung für die Gemeinsame Kommission Transcultural Studies (GKTS)

Der Rektor der Universität Heidelberg hat gem. § 11 Verfahrensordnung mit Eilentscheid vom 19.12.2007 nachstehende Satzung für die Gemeinsame Kommission für Transcultural Studies (GKTS) beschlossen.

§ 1 Aufgaben

Die GKTS ist eine gemeinsame Kommission der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften, der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften, der Neuphilologischen Fakultät, sowie des Exzellenzclusters "Asia and Europe in a Global Context" der Universität Heidelberg.

Aufgabe der GKTS ist es, einen institutionellen, die Fächer und Fakultäten verbindenden Rahmen für die Förderung und Koordinierung der Forschung und Lehre im Bereich der Transcultural Studies an der Universität Heidelberg zu schaffen und Universitätsrat, Rektorat, Senat und Fakultäten in allen diesbezüglichen Fragen zu beraten.

Mitteilungsblatt Nr. 2/08

08.01.2008

§ 2 Zuständigkeiten

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die GKTS befugt,

- dem Rektorat sowie dem Universitätsrat über die jeweils beteiligte Fakultät Vorschläge für die Funktionsbeschreibungen von Professuren zu unterbreiten, die aus Mitteln des Clusters finanziert werden. Der Vorstand des Clusters hat innerhalb der Kommission das Antragsrecht für diese Vorschläge.
- Vorschläge für die Zusammensetzung von Berufungskommissionen an das Rektorat zu geben. Der Vorstand des Clusters hat innerhalb der Kommission das Antragsrecht für diese Vorschläge. Der Dekan der Fakultät, in der eine aus Mitteln des Clusters finanzierte Professur neben der GKTS angesiedelt ist, ist von Amts wegen Mitglied der entsprechenden Berufungskommission.
- Rektorat über die jeweilige Fakultät und den Senat Berufungsvorschläge der Berufungskommissionen vorzulegen. Berufungsvorschläge müssen im Einvernehmen mit dem Vorstand des Clusters erfolgen. Der Berufungsliste an das Rektorat ist die Clustervorstandes Stellungnahme des beizufügen. ln den Berufungsverhandlungen bei Professuren, welche aus dem Cluster finanziert werden, wird die GKTS durch ein Mitglied des Direktoriums des Clusters vertreten.
- Bachelor-, Master-, und Postgraduate Studiengänge im Bereich der Transcultural Studies zu entwickeln, und dem Senat und dem Universitätsrat im Einvernehmen mit den beteiligten Fakultäten vorzuschlagen.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die GKTS Unterkommissionen einrichten. Die jeweilige Zusammensetzung beschließt die GKTS.

Mitteilungsblatt Nr. 2/08

08.01.2008

§ 3 Mitglieder

Der Kommission gehören an

(1) durch Wahl:

- (a) drei Professoren aus der Philosophischen Fakultät sowie je ein Professor aus der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften, der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften, und der Neuphilologischen Fakultät. Die Vertreter werden durch die jeweiligen Fakultätsräte gewählt.
- (b) 2 vom Senat gewählte Vertreter der Studentenschaft
- (c) 2 vom Senat gewählte Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes sowie
- (d) 1 vom Senat gewählter Vertreter der Mitarbeiter in Administration und Technik.

(2) kraft Amtes

- (a) der Dekan der federführenden Fakultät
- (b) die drei Mitglieder des Direktoriums des Clusters "Asia and Europe in a Global Context".

Die gewählten Mitglieder sollen – mit Ausnahme des Vertreters der Mitarbeiter in Administration und Technik – Mitglieder des Clusters "Asia and Europe in a Global Context" sein bzw. ein im Cluster "Asia and Europe in a Global Context" vertretenes Fach studieren.

Die Amtszeit der gewählten Kommissionsmitglieder beträgt drei Jahre; die Amtszeit der Vertreter der Studierenden beträgt ein Jahr.

§ 4 Vorsitz

Den Vorsitz in der GKTS führen die Dekane der in § 3.1 (a) genannten Fakultäten in der angegebenen Reihenfolge, beginnend mit dem Dekan der Philosophischen Fakultät. Der Dekan kann den Vorsitz an einen der unter § 3.2 (b) genannten Vertreter übertragen. Die Amtszeit des Vorsitzenden beträgt 2 Jahre.

Mitteilungsblatt Nr. 2/08

08.01.2008

§ 5 Geschäftsführung

Für die Geschäftsführung gilt die Verfahrensordnung der Ruprecht-Karls-Universität vom 7.11.2006. Vom Eilentscheidungsrecht nach § 11 der Verfahrensordnung sind ausgenommen Vorschläge für die Funktionsbeschreibung von Professuren, für die Zusammensetzung von Berufungskommissionen, Berufungsvorschläge sowie Vorschläge für die Einrichtung und Ausrichtung von Studiengängen.

§ 6 Geschäftsstelle

Die Aufgaben der Geschäftsstelle für die GKTS wird vom Karl Jaspers Centre for Advanced Transcultural Studies übernommen. Die Geschäftsstelle wird vom Vorsitzenden der GKTS geleitet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität in Kraft.

Heidelberg, den 19.12.2007

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel Rektor

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Klassische Archäologie

vom 8. November 2007

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 29 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GBI. S. 794), von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBI. S. 630) in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBI. S. 63) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBI. S. 404) hat der Senat der Universität Heidelberg am 24.07.2007 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Klassische Archäologie vergibt die Universität Heidelberg ihre in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Mitteilungsblatt Nr. 2/08

08.01.2008

§ 2 Frist und Form

(1) Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:
 - a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen,
 - b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Klassische Archäologie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:
 - 1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung;
 - 2.a) ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss in den Studiengängen BA Klassische Archäologie, BA Interdisziplinäre Klassische Archäologie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den bzw. die eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. Für das Hauptfach muss der Fachanteil mindestens 50% oder 70 ECTS-Punkte betragen, für das Begleitfach mindestens 20 % oder 28 ECTS-Punkte.

Seite 25

08.01.2008

- 2.b) Alternativ können mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbene Abschlüsse in Studiengängen mit altertumswissenschaftlichem Schwerpunkt an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den bzw. die eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss anerkannt werden. Voraussetzung hierfür ist die Erfüllung von entsprechenden Sprachkenntnissen (siehe 3.) und das Erbringen grundlegender Kenntnisse in der Klassischen Archäologie auf BA-Niveau;
- 3. im Hauptfach Latinum oder Graecum sowie Kenntnisse in Englisch und eine weitere moderne Fremdsprache, jeweils nachzuweisen durch das Abiturzeugnis, das Zeugnis über andere Ergänzungsprüfung oder durch geeignete Sprachnachweise; Begleitfach Kenntnisse im in zwei Fremdsprachen.
- 4. ein tabellarischer Lebenslauf im Umfang von maximal drei DIN A 4 Seiten (wahlweise in deutscher oder englischer Sprache);
- (2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:
 - Hochschulabschlussnoten von mindestens ECTS-Grade C "good" oder 2,7,
 - eine Benotung der Bachelorarbeit von mindestens ECTS-Grade C "good" oder 2,7,
 - 3. fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können,
- (3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

Mitteilungsblatt Nr. 2/08

08.01.2008

§ 4 Auswahl unter den Bewerbern

- (1) Übersteigt die Zahl der nach § 3 qualifizierten Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien und mit folgender Gewichtung getroffen sowie eine Rangliste erstellt:
 - 1. Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Zugangsvoraussetzung ist (Gewichtung 80 %),
 - 2. Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können (Gewichtung 20 %),
- (2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines ihm vorab erstellten von Bewertungsmaßstabs vor. Dabei bewertet die Kommission die einzelnen Kriterien jeweils auf einer Skala von 1-15.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die in § 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
 - b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Klassische Archäologie oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

Mitteilungsblatt Nr. 2/08

08.01.2008

§ 6 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptamtlichen wissenschaftlichen Personal angehören. Die Mitglieder wählen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, von denen wenigstens einer Professor sein muss.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Philosophischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2008/2009.

Heidelberg, den 8. November 2007

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel Rektor

Mitteilungsblatt Nr. 2/08

08.01.2008

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Klassische Archäologie

vom 8. November 2007

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes hat der Senat der Universität Heidelberg am 24. Juli 2007 die nachstehende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Klassische Archäologie beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 8. November 2007 erteilt.

Abschnitt I: Allgemeines

- Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 1 Zweck des Studiums und der Prufung
 § 2 Mastergrad
 § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Le
 § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
 § 5 Prüfungsausschuss
 § 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinne
 § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüf
 § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsversto
 § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
 § 10 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
 § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Master-Prüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Mündliche Abschlussprüfung
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 21 Master-Zeugnis und Urkunde

Seite 30 Universität Heidelberg

Mitteilungsblatt Nr. 2/08

08.01.2008

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten§ 24 Inkrafttreten

Mitteilungsblatt Nr. 2/08

08.01.2008

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des Master-Studienganges Klassische Archäologie ist die visuell erfassbare Hinterlassenschaft der griechischen und römischen Kultur einschließlich ihrer Vorstufen und Nachwirkungen sowie ihrer Beziehungen zu benachbarten Kulturen. Aufgabe der archäologischen Wissenschaft ist es, die Befunde und Denkmäler mit hierzu entwickelten Methoden zu ordnen und im Rahmen der gesamten antiken Kultur zu interpretieren. Das Ziel ist also stets historische Erkenntnis. Aufbauend auf einem inhaltlich breit gefächerten Bachelor-Studiengang mit einem fachspezifischen Anteil von mindestens 50% bietet der Masterforschungsorientiertes Studiengang ein Fachstudium mit interdisziplinären Kompetenzen.
- (2) Durch die Prüfung zum "Master of Arts" soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.
- (3) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Master of Arts" (abgekürzt M.A.).

Mitteilungsblatt Nr. 2/08

08.01.2008

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Master-Prüfung mit der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester. Der für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP/CP).
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst ein Hauptfach und ein Begleitfach. Von den 120 Leistungspunkten entfallen 70 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen im Studiengang Klassische Archäologie sowie die mündliche Abschlussprüfung, 20 Leistungspunkte auf das gewählte Begleitfach und 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit. Die im Hauptfach Klassische Archäologie bzw. im Begleitfach Klassische Archäologie zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 aufgeführt.
- (3) Als Begleitfach kann grundsätzlich jedes Fach gewählt werden, für den ein entsprechendes Studienangebot im Masterbereich besteht.
- (4) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise auch in englischer Sprache abgehalten bzw. erbracht werden.

Mitteilungsblatt Nr. 2/08

08.01.2008

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

(1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Modules notwendig sind.

- (2) Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen eigene Module dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
 - Pflichtmodulen: Diese müssen von allen Studierenden absolviert werden
 - Wahlpflichtmodulen: die Studierenden können aus einem begrenzten Bereich auswählen
- (4) Für das Bestehen eines Modules müssen alle vorgesehenen Teilleistungen innerhalb des Modules mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) aus-gestellt. Darin werden alle bestandenen Modul- (teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

Mitteilungsblatt Nr. 2/08

08.01.2008

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) die Organisation der Prüfungen und die durch Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zuständig. Er besteht aus Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen, einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und einem Studierenden mit beratender Stimme. Der bzw. die Vorsitzende Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sein.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüfer bzw. Prüferinnen und die Beisitzer und die Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder auf einen von einem Institut Beauftragten übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den bzw. die Vorsitzende jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss über deren Erledigung reaelmäßia ist unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

Mitteilungsblatt Nr. 2/08

08.01.2008

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Das Gemeinsame Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

08.01.2008

§ 6 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen befugt sowie wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit auch im Masterbereich die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Der Prüfling kann für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung einen Prüfer bzw. eine Prüferin vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin wird dadurch nicht begründet.
- (4) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Mitteilungsblatt Nr. 2/08

08.01.2008

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer (1) deutschen Universität oder vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, Gleichwertigkeit festgestellt anerkannt. soweit die werden Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studiums Klassische Archäologie an der Universität Heidelberg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, gilt Abs. 1 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Die Anrechnung von Teilen der Master-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder die mündliche Abschlussprüfung oder die Masterarbeit anerkannt werden sollen.

08.01.2008

Prüfungsleistungen, (7) Studienund die schon Bestandteil des zugrundeliegenden Bachelor-Studienganges können nicht waren, anerkannt werden. Gleiches gilt für andere Studiengänge, die als Zulassungsvoraussetzung für den Master-Studiengang gedient haben. Soweit zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorgeschrieben ist, kann die erneute Anerkennung genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.

08.01.2008

Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch (4) Benutzung zugelassener Täuschung oder nicht Hilfsmittel beeinflussen. die betreffende Prüfungsleistung wird mit ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung diesem Fall wird die betreffende ausgeschlossen werden: in ausreichend" Prüfungsleistung mit "nicht (5,0)bewertet. schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
 - 1. die mündlichen Prüfungsleistungen
 - 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

Mitteilungsblatt Nr. 2/08

08.01.2008

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 30 Minuten. Die Dauer der Gruppenprüfungen, an denen maximal sechs Kandidaten teilnehmen können, beträgt längstens 90 Minuten.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 120 Minuten.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

Mitteilungsblatt Nr. 2/08

08.01.2008

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den

durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen

Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch

den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher

Mängel den Anforderungen nicht mehr

genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Master-Prüfung lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend

(4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Master-Prüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird gemäß § 19 Abs. 2 berechnet.

Mitteilungsblatt Nr. 2/08

08.01.2008

(5) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

Α	die besten	10 %
В	die nächsten	25 %
С	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
Е	die nächsten	10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist - fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Master-Prüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung

- (1) Zu einer Master-Prüfung im Fach Klassische Archäologie kann nur zugelassen werden, wer
 - an der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Klassische Archäologie eingeschrieben ist,
 - 2. seinen Prüfungsanspruch im Master-Studiengang Klassische Archäologie nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen:
 - die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten im Hauptfach Klassische Archäologie sowie 10 Leistungspunkten im Begleitfach,
 - 2. die Nachweise über das Latinum und das Graecum.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung kann erst abgelegt werden,
 - wenn die Masterarbeit abgegeben wurde.

Mitteilungsblatt Nr. 2/08

08.01.2008

§ 14 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Master-Studiengang Klassische Archäologie bereits eine Master-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - 1. die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
 - 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 - 3. der Prüfling die Master-Prüfung im Studiengang Klassische Archäologie endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 - 4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

Mitteilungsblatt Nr. 2/08

08.01.2008

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
 - der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen,
 - 2. der erfolgreichen Teilnahme an den Modulen und Lehrveranstaltungen des Begleitfaches
 - 3. der Masterarbeit,
 - 4. der mündlichen Abschlussprüfung.
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Für die Prüfungen im Begleitfach gilt die entsprechende Prüfungsordnung.
- (3) Die Master-Prüfung muss in der Reihenfolge studienbegleitende Prüfungsleistungen (Abs. 1 Nr. 1) sowie Prüfungsleistungen im Begleitfach (Abs. 1 Nr. 2) Masterarbeit (Abs. 1 Nr. 3) mündliche Abschlussprüfung (Abs. 1 Nr. 4) abgelegt werden.
- (4) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

Mitteilungsblatt Nr. 2/08

08.01.2008

§ 16 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Klassischen Archäologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- (2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Faches Klassische Archäologie ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe und Betreuung durch einen Prüfungsberechtigten einer anderen Fachrichtung an der Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Der Prüfling muss spätestens zwei Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 die Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Masterarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer bzw. von der Betreuerin festgelegt. Auf Antrag sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt vier Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin um bis zu zwei Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

Mitteilungsblatt Nr. 2/08

08.01.2008

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet, von denen einer bzw. eine Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin sein muss. Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit sein. Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer bzw. Prüferinnen die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin hinzuziehen.

Mitteilungsblatt Nr. 2/08

08.01.2008

§ 18 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.

- (2) Die mündliche Abschlussprüfung wird vor zwei Prüfern oder Prüferinnen oder von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 abgelegt sein. Bei Versäumen dieser Frist gilt die mündliche Abschlussprüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Für die mündliche Abschlussprüfung kann der Prüfling mit Einverständnis der Prüfenden drei Themen aus dem Bereich der griechischen und römischen Archäologie vorschlagen, aus deren Gebiet geprüft wird; die Prüfung kann sich aber nicht ausschließlich auf diese Prüfungsgebiete beschränken.
- (5) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa 60 Minuten.
- (6) Die Prüfung kann in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden. § 3 Abs. 5 bleibt davon unberührt.
- (7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(8) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Bei der Berechnung der Gesamtnote werden das Interdisziplinäre Modul mit dem Faktor 0,5, die mündliche Abschlussprüfung mit dem Faktor 2, die Masterarbeit mit dem Faktor 4 und die übrigen Module mit dem Faktor 1 gewichtet.
- (3) Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird gleichfalls gemäß § 12 Abs. 5 berechnet.

Mitteilungsblatt Nr. 2/08

08.01.2008

§ 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

Mitteilungsblatt Nr. 2/08

08.01.2008

§ 21 Master-Zeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Master-Prüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin und dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird von dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin und von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (4) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

Mitteilungsblatt Nr. 2/08

08.01.2008

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

Mitteilungsblatt Nr. 2/08

08.01.2008

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 8. November 2007

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel Rektor

08.01.2008

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Master-Studiums

MA-Studiengang 'Klassische Archäologie' - Studienplan -

A. Klassische Archäologie als Hauptfach: 75% (31 SWS / 70 LP)

A 1. Theorie / Forschungsgeschichte (Pflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	sws	empf. Semester	LP
Hauptseminar	HS	3	1-2	8
Übung/Journal Club	Ü	2	1-2	3

A 2. Siedlungs-/Landschaftsarchäologie (Wahlpflichtmodul)**

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	empf. Semester	LP
Vorlesung	VO	2	1-3	2
Hauptseminar	HS	3	1-3	9

A 3. Archäologie als Bildwissenschaft (Wahlpflichtmodul) **

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	empf. Semester	LP
Vorlesung	VO	2	1-3	2
Hauptseminar	HS	3	1-3	9

A 4. Archäologie als Kulturwissenschaft (Pflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	empf. Semester	LP
Vorlesung	VO	2	2-3	2
Hauptseminar	HS	3	2-3	8

08.01.2008

A 5. Interdisziplinäres Modul I (Wahlpflichtmodul mit Wahlbereich) ***

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	empf. Semester	LP
N/ 1 #	1.40			1.0
Vorlesung*	VO	2	1-3	1-3
Vorlesung*	VO	2	1-3	1-3
Sprachkurs	K	2-4	1-3	3
Hauptseminar*	HS	2-3	1-3	6-8
Praktikum oder praktische Übung	Ü		1-3	6
Quellenbezogene Übung (Epigraphik, gr./lat.	Ü	2	1-3	3
Lektüre)				
Teilnahme an einem wissenschaftlichen Projekt				6
(Grabung, Vorbereitung einer Tagung,				
Redaktionsarbeit)				
Summe der insgesamt erforderlichen LP:				12

A 6. Interdisziplinäres Modul II (Wahlpflichtmodul) ***

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	empf. Semester	LP
Vorbereitungskurs Graecum I oder Latinum I	SK	4-6	1-2	6
Vorbereitungskurs Graecum II oder Latinum II	SK	4-6	2-3	6

A 7. Exkursionsmodul (Pflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	empf. Semester	LP
Exkursionsseminar	HS	3	1-3	8
Exkursion	Е	2	1-3	4

A 8. Abschlussmodul I (Pflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	empf. Semester	LP
Forschungskolloquium	Ü	3	4	5

A 9. Abschlussmodul II (Pflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	empf.	LP
			Semester	
MA-Arbeit			4	30

Mitteilungsblatt Nr. 2/08

08.01.2008

A 10. Abschlussmodul III (Pflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	empf. Semester	LP
Mündliche MA-Prüfung			4	9

Summe der Lehrveranstaltungen	SWS	LP	
mit mündl. Prüf., ohne MA-Arbeit	mind. 31	70	

08.01.2008

MA-Studiengang 'Klassische Archäologie' - Studienplan -

B. Klassische Archäologie als Begleitfach: 25% (7 SWS / 20 LP)

B 1. Theorie / Forschungsgeschichte (Pflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	empf. Semester	LP
Hauptseminar	HS	3	1-2	6
Übung/Journal Club/3 Tagesexkursionen	Ü	2	1-2	3

B 2. Archäologie als Bild- und Kulturwissenschaft (Pflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	empf. Semester	LP
Vorlesung	VO	2	2-3	3
Hauptseminar (bild o. kulturwiss. Themen)	HS	3	2-3	8

Summe der Lehrveranstaltungen	SWS	LP	
	10	20	

08.01.2008

ERLÄUTERUNGEN

- * Themenrelevante Vorlesung (oder Seminar) aus geisteswissenschaftlichen Fächern (mit Ausnahme des Beifaches)
- ** Wahlpflichtmodule A 2 A 3 sind wahlweise (eins von zwei) zu studieren.
- *** Wahlpflichtmodule A5 A6 sind wahlweise (eins von zwei) zu studieren.
- Mentorat: Gemeinsame Lehrveranstaltung für BA- und MA-Studierende, in der die MA-Studierenden die Aufgabe der Betreuung der BA- Studierenden übertragen bekommen.

Abkürzungen

V	=	Vorlesung	Р	=	Praktikum/Grabung
		_			

HS = Hauptseminar $\ddot{U} = \ddot{U}bung$ E = Exkursion SK = Sprachkurs

Vergabe der LP-Leistungspunkte nach Veranstaltungstypen

Vorlesung	=	2 LP
Hauptseminar (3st., Referat und ausführliche schriftliche Arbeit)	=	8/6 LP
Übung (2st., Teilnahme und mündl. Präsentation)	=	3 LP
Grabung/Praktikum	=	6 LP
Journal Club (2st., Teilnahme und Kurzreferat)	=	3 LP
Exkursion (Exkursionsseminar und Führungsreferat)	=	12 LP
Sprachkurs (6 SWS)	=	6 LP
Mitarbeit an einem wissenschaftlichen Projekt	=	6 LP

Gremien-Wahlen im Sommersemester 2008

hier: Festlegung der gleichzeitig stattfindenden Wahlen, des Wahltages sowie der Abstimmungszeit

I. <u>Im Sommersemester 2008 finden folgende Wahlen gleichzeitig statt:</u>

Die WAHLEN

- zum **SENAT** in der Wählergruppe **STUDIERENDE**,
- zu den FAKULTÄTSRÄTEN <u>aller FAKULTÄTEN</u> in der Wählergruppe STUDIERENDE,
- zum Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA).
- II. Als Wahltag und Abstimmungszeit werden festgelegt:

Dienstag, der 24. Juni 2008

— von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr —

Heidelberg, den 14. Dezember 2007

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel Rektor

Mitteilungsblatt Nr. 2/08

08.01.2008